

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	10. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	24.03.2015 2015/0137 13 öffentlich Dez. 6
Städtebaulicher Rahmenplan Klimaanpassung (SRKA)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
AUG	12.02.2015	3	☐	☒	vorberaten
Planungsausschuss	26.02.2015	4	☐	☒	vorberaten
Gemeinderat	24.03.2015	13	☒	☐	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

- Der „Städtebauliche Rahmenplan Klimaanpassung“ in Text- und Planform wird als „sonstige städtebauliche Planung“ nach § 1 Abs. 6, Nr. 11 BauGB beschlossen und bei der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
- Der „Städtebauliche Rahmenplan Klimaanpassung“ dient als Grundlage bei der Auswahl von Gebieten für Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen bzw. für den Stadumbau.
- Der „Städtebauliche Rahmenplan Klimaanpassung Karlsruhe“ wird außerdem berücksichtigt:
 - bei städtebaulichen Wettbewerben, Rahmenplänen sowie der Verkehrsplanung,
 - bei der Gestaltung öffentlicher Freiräume,
 - bei der Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB,
 - bei der Beurteilung von Anträgen auf Befreiungen nach § 31 BauGB,
 - beim Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken,
 - bei der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (Wohl der Allgemeinheit, § 24 Abs. 3 BauGB).

Finanzielle Auswirkungen		nein ☒	ja ☐
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant		nein ☐ ja ☒	Handlungsfeld: Umwelt, Klimaschutz und Stadtgrün
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein ☒ ja ☐	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein ☒ ja ☐	abgestimmt mit

Hintergrund und bisheriger zeitlicher Ablauf

Der bereits heute in den Innenstadtgebieten ausgeprägte Wärmeinseleffekt und die prognostizierte Zunahme an sommerlichen Hitzeperioden stellen eine besondere Herausforderung für die Stadtplanung dar. Basierend auf den Erkenntnissen aus dem Experimentellen Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt) - Modellvorhaben „Innenentwicklung versus Klimakomfort im Nachbarschaftsverband Karlsruhe“ beauftragte der Planungsausschuss am 26.04.2012 die Verwaltung deshalb mit der Erarbeitung eines „Städtebaulichen Rahmenplans Klimaanpassung“ für die Stadt Karlsruhe.

Am 25.10.2012 wurde der Planungsausschuss erstmals über diesen Projektansatz informiert. Zeitgleich konnte für Phase 1 des Projektes ein Forschungsvertrag i. H. v. 56.000,00 Euro mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im Förderprogramm des Landes „KLIMOPASS 2012“ abgeschlossen werden.

Mit der Durchführung der Planung wurden die Firma GEO-NET (Hannover), der auch schon beim ExWoSt-Projekt „Innenentwicklung versus Klimakomfort“ des Nachbarschaftsverbands die Forschungsassistenz oblag, sowie Prof. Baumüller (Stuttgart) und das Büro berchtoldkrass space&options (Karlsruhe) beauftragt. Die dadurch entstandenen Kosten wurden zu 100 % über Fördermittel gedeckt.

Am 02.05.2013 wurde der Planungsausschuss über die Ergebnisse zu Phase 1 informiert und gleichzeitig über die Bewerbung für die nachfolgende Förderperiode in Kenntnis gesetzt. Nach Bewilligung des Vorhabensantrags im August 2013 wurde dann ein weiterer Forschungsvertrag für „KLIMOPASS 2013/14“ abgeschlossen. Bis Oktober 2014 konnten damit zusätzliche Fördermittel i. H. v. 115.000 Euro für die Fortsetzung der Planung (Phase 2) verwendet werden, insbesondere zur Beauftragung der bisher damit befassten Beteiligten. Am 13.10.2013 wurde der Planungsausschuss über den Projektfortschritt informiert.

Eine breitere Beteiligung erfolgte im Rahmen eines Workshops am 13.05.2014, bei dem ca. 40 Teilnehmende aus Fachöffentlichkeit und Politik die wesentlichen Inhalte des Rahmenplans diskutierten und Ideen zur Umsetzung erörterten. Die Ergebnisse des Workshops und der aktuelle Sachstand der Planung sind dokumentiert und dem Planungsausschuss am 11.07.2014 vorgestellt worden. Beim Stadtbauforum am 09.10.2014 wurde die Planung in Form eines Werkstattberichtes auch öffentlich präsentiert.

Die Planung wird in der am 14.05.2013 vom Gemeinderat zur Kenntnis genommenen gesamtstädtischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel („Stadtklima und Stadtplanung“, SP – 4) als wesentlicher Beitrag der Stadtplanung angesehen.

Ziel und Zweck der Rahmenplanung

Durch den „Städtebaulichen Rahmenplan Klimaanpassung“ sollen über eine gesamtstädtische Betrachtung zum URBAN-HEAT Phänomen konkrete Handlungsbedarfe und -optionen für besonders betroffene Teilräume (sog. Hot-Spots) im Siedlungsgefüge aufgezeigt und dabei sozioökonomische und sonstige Faktoren, die einen Einfluss auf die künftige Verwundbarkeit (Vulnerabilität) gegenüber sommerlicher Extremhitze in einzelnen Stadtquartieren ausüben, berücksichtigt werden. Ziel ist darüber hinaus die Darstellung eines übergeordneten, räumlich differenzierten Entlastungssystems für die in den nächsten Dekaden thermisch besonders belasteten Bereiche.

Die Erkenntnisse und Maßnahmenvorschläge des Rahmenplans sollen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel beim Wirkungskomplex "Hitze", gemeinsam mit weiteren, sukzessive vorliegenden Klimaanpassungsstrategien (z.B. Umgang mit Überflutung oder Starkregen), sowohl als fachliche Basis bei der städtebaulichen Planung als auch bei der Abwägung von raumbezogenen Planungsentscheidungen dienen und damit zur planerischen Vorsorge an die sich künftig verstärkende Hitzeproblematik in der Stadt beitragen.

Der Wirkungskomplex "Starkregen-Hochwasser-Überflutung" ist zunächst nicht Bestandteil der Planung, wenngleich eine Betrachtung in einem eigenen Arbeitsschritt durchaus als zielführend erachtet wird. Bei der Umsetzung von Maßnahmen gegen Hitzebelastung können die Belange der Überflutungsvorsorge jedoch z. T. bereits berücksichtigt werden, in dem z.B. eine multifunktionale Ausgestaltung des Entlastungssystems erfolgt (Tieferlegung z.B. von Pocket-Parks oder Entlastungsflächen, Regenrückhaltung durch Gründächer etc.).

Rechtliche Einordnung des Rahmenplans

Der Gesetzgeber hat mit den letzten Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB, 2011/13) Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu "Planungsleitsätzen" erklärt. Durch den neuen Absatz 5 im § 1a BauGB werden die Klimabelange auch zum Gegenstand der Umweltprüfung (UP). Eine Möglichkeit dieser Anforderung an die Planung gerecht zu werden, ist die Aufstellung eines städtebaulichen Rahmenplans.

Ein städtebaulicher Rahmenplan ist ein informelles Planungsinstrument. Er unterscheidet sich von der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere dadurch, dass kein förmliches Verfahren und keine bestimmten Darstellungen erforderlich sind. Der städtebauliche Rahmenplan hat keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit. Er dient der Gemeinde allgemein der Bestimmung und Darstellung städtebaulicher Ziele meist für einen Stadtteil, ein Quartier oder aber auch zu einem speziellen Thema. Beim „Städtebaulichen Rahmenplan Klimaanpassung Karlsruhe“ geht es um den Belang Anpassung an den Klimawandel auf gesamtstädtischer Ebene.

In Karlsruhe werden gemessen am Bestand zukünftig wohl nur relativ wenig Bebauungspläne für neue Siedlungsflächen im Außenbereich aufgestellt oder Bebauungsplanänderungen in größerem Maßstab durchgeführt werden, so dass in einer gewachsenen Stadt dieses Instrument nicht großflächig wirksam ist. Klimatische Defizite und damit Steuerungsbedarfe treten insbesondere im Bestand auf. Deshalb gewinnen die Instrumente der Innenentwicklung, der Stadtsanierung und des Stadtumbaus zukünftig an Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel.

Mit der „Innenentwicklungsnovelle 2013“ im BauGB vertritt der Gesetzgeber die Auffassung, dass die Innenentwicklung Vorrang haben sollte vor der städtebaulichen Entwicklung in der freien Landschaft (Außenbereich). Im §1a Absatz 5 BauGB wird jedoch auch gefordert, den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass auch das bei Innenentwicklung häufig angewandte „Vereinfachte Verfahren“ (§13 BauGB) die Belange der Klimaanpassung zu berücksichtigen hat, auch wenn keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht zu erstellen ist.

Auch können beim Vorliegen von Missständen bezüglich der Klimaanpassung in einem Gebiet städtebauliche Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden. Bei der Vorbereitung der Sanierung sind nach § 140 BauGB städtebauliche Planungen oder Rahmenplanungen zu beachten. Gleiches gilt im Grunde auch bei Stadtumbaumaßnahmen, die sich z. T. durch die Konversion bereits überbauter Flächen ergeben, wenn erhebliche städtebauliche Funktionsverluste vorliegen oder auch die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden können.

Der „Städtebauliche Rahmenplan Klimaanpassung für die Stadt Karlsruhe“ wird als „sonstige städtebauliche Planung“ (§1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) durch einen Beschluss des Gemeinderats zu einem wichtigen Abwägungsbelang in der Bauleitplanung. Nach neuerer Rechtsprechung kann ein Rahmenplan im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans auch als antizipiertes Gutachten angesehen werden, was die Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung vereinfacht und den Aufwand für weitere Gutachten reduzieren kann.

Spezielle Beteiligungsformen sind bei der Aufstellung eines Rahmenplans nicht vorgeschrieben. Bei der Entwicklung des „Städtebaulichen Rahmenplans Klimaanpassung Karlsruhe“ ist eine kontinuierliche Beteiligung der (Fach-)Öffentlichkeit (Behörden/Verwaltung) und der politischen Gremien erfolgt.

Umsetzung

Damit der Rahmenplan Klimaanpassung umgesetzt werden kann und auch längerfristig bindende Wirkungen entfaltet, sind neben den planungs- und baurechtlichen Möglichkeiten auch sonstige begleitende Maßnahmen sinnvoll.

Zur Akzeptanz des Rahmenplans sollte z.B. eine Informationsstrategie entwickelt werden, um Kenntnisse in Bezug auf Anpassung an den Klimawandel sowohl innerhalb der Verwaltung als auch bei externen Akteuren aus den Bereichen Planen und Bauen in der Stadt kontinuierlich auszubauen.

Anhang

Begleitheft mit Planverkleinerung (Entwurf v. 26.11.2014)

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der „Städtebauliche Rahmenplan Klimaanpassung“ in Text- und Planform wird als „sonstige städtebauliche Planung“ nach § 1 Abs. 6, Nr. 11 BauGB beschlossen und bei der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
2. Der „Städtebauliche Rahmenplan Klimaanpassung“ dient als Grundlage bei der Auswahl von Gebieten für Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen bzw. für den Stadtbau.
3. Der „Städtebauliche Rahmenplan Klimaanpassung Karlsruhe“ wird außerdem berücksichtigt
 - a) bei städtebaulichen Wettbewerben, Rahmenplänen sowie der Verkehrsplanung,
 - b) bei der Gestaltung öffentlicher Freiräume,
 - c) bei der Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB,
 - d) bei der Beurteilung von Anträgen auf Befreiungen nach § 31 BauGB,
 - e) beim Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken,
 - f) bei der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (Wohl der Allgemeinheit, § 24 Abs. 3 BauGB).